

Dieses Gesetz soll gedruckt und den betreffenden Behörden zugestellt werden.

Also beschlossen Samstags den 18. Januar 1834.

Der Amtsbürgermeister,

M. Hirzel.

Der dritte Staatschreiber,

Meyer von Knonau.

## G e s e t z

betreffend die Einrichtung der Thierarzneischule.

Der Große Rath,

auf den Antrag des Regierungsrathes,

beschließt:

§. 1. Die unter'm 25. Januar 1820 gestiftete und unter'm 23. März 1823 verbesserte Thierarzneischule ist nach den Forderungen der Wissenschaft und nach den Bedürfnissen des Cantons Zürich zu erweitern und einzurichten, und es treten zu diesem Zwecke nachstehende Bestimmungen ein.

§. 2. Alle zwey Jahre findet ein vollständiger Unterrichts-Curs in der Thierarzneischule Statt, welcher folgende Lehrfächer befaßt:

Chemie, Naturgeschichte der Säuge- und besonders der Hausthiere;

Lehre von der äußern Bildung und Beschaffenheit der Thiere;

Thierergliederungskunde;

Naturlehre des belebten Thierkörpers;

allgemeine Krankheits- und allgemeine Heilungs-  
 lehre der Thierkrankheiten;  
 Heilmittellehre für die Thierheilkunde;  
 Viehzucht und Fütterungslehre für die Haus-  
 thiere;  
 Naturgeschichte der Giftpflanzen und der zur  
 Fütterung dienenden Gräser und Früchte;  
 specielle Krankheits- und Heilungslehre der Thier-  
 krankheiten;  
 Chirurgie und Operations - Lehre bey den  
 Thieren;  
 Seuchenlehre der Hausthiere;  
 gerichtliche Thierheilkunde;  
 Geburtshülfe bey den Thieren;  
 praktischer Unterricht im Krankenstalle;  
 theoretischer und praktischer Unterricht im Huf-  
 beschlag.

Der Eintritt neuer Schüler findet jedesmahl zu Ostern Statt.

§. 3. In dieser Unterrichtsanstalt werden zwey Lehrer und ein Hülflehrer angestellt. Der erste Lehrer bezieht, nebst freyer Wohnung oder allfälliger Miethzinsentschädigung, einen jährlichen Gehalt von Frk. 1400, die beyden andern Lehrer erhalten zusammen ebenfalls Frk. 1400, welche unter dieselben nach Verhältniß ihrer Stundenzahl vertheilt werden. Auch Privatdocenten können mit Bewilligung der Aufsichtsbehörde Vorträge an der Thierarzneyschule halten.

§. 4. Die Lehrer werden, mit Zuzug der Aufsichtsbehörde der Thierarzneyschule, von dem

Erziehungsrathe nach den Bestimmungen der Art. 5. und 6. des Gesetzes einer Geschäftsordnung für den Erziehungsrath vom 28. Herbstmonath 1831 gewählt und vom Regierungsrathe bestätigt.

§. 5. Für die übrigen Bedürfnisse der Anstalt bewilligt der Staat einen jährlichen Credit von Frk. 800. Zu Bestreitung dieses Creditcs und der Besoldungen werden Frk. 2400. aus den Jahreseinnahmen des Fonds von der Stempelabgabe für die Gesundheitscheine des Rindviehes, und Frk. 1200. aus der Staatscassa enthoben. Für die erste Anlegung der nöthigen Sammlungen wird überdieß ein Credit von Frk. 600 eröffnet.

§. 6. Der Staat sorgt für geeignete und wo möglich in der Nähe eines fließenden Wassers befindliche Gebäulichkeiten für die Thierarzneyschule und für die dieser Anstalt nöthigen Liegenschaften.

§. 7. Für die Immatriculation wird eine Gebühr von Frk. 8. und für die Vorlesungen ein jährliches Schulgeld von Frk. 12. entrichtet. Von letzterm fällt die eine Hälfte in die Schulcassa, die andere wird unter die betreffenden Lehrer vertheilt.

§. 8. Diejenigen Schüler der Thierarzneyschule, welche dazu die erforderlichen Kenntnisse besitzen, können mit Vorwissen der Aufsichtsbehörde Vorlesungen an der Industrie- und Hochschule anhören, ohne immatriculirt zu seyn. Sie bezahlen hiefür das gewöhnliche Honorar für die betreffenden Collegien. Dagegen haben Studirende an der Hochschule dieselben Berechtigungen an der Thierarzneyschule, und außer diesen können auch andere

Personen einzelne Vorlesungen an derselben, ohne Immatriculation, ebenfalls gegen das gewöhnliche Honorar, anhören.

§. 9. Die Aufsicht über die Thierarzneischule ist einer besondern Commission des Erziehungs Rathes übertragen, welche aus fünf Mitgliedern besteht und von demselben auf eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt wird. In derselben soll ein Mitglied des Erziehungs Rathes und wenigstens ein Mitglied des Gesundheits Rathes sitzen.

§. 10. Ueber die Vertheilung der Lehrfächer auf die Lehrstellen und auf die Semester, über den Lehrplan, den Zutritt von Privatdocenten, die Verwendung des jährlichen Creditcs, über die Gesamt-Disciplin u. s. f., wird ein von dem Erziehungs Rathe auf das Gutachten der Aufsichtsbehörde zu entwerfendes und vom Regierungsrathe zu genehmigendes Reglement die nähern Bestimmungen treffen.

§. 11. Die neue Einrichtung dieser Thierarzneischule tritt mit Ostern 1834 in Kraft.

§. 12. Der Regierungsrath ist mit Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt.

Zürich, den 13. Januar 1834.

Im Nahmen des Großen Rathes :

Der Präsident,

**D a v i d U r i c h.**

Der dritte Secretär,

Meyer von Knouau.

---

Wir Bürgermeister und Regierungsrath des Standes Zürich haben zum Behuf der Vollziehung des vorstehenden Gesetzes verordnet:

Dieses Gesetz soll gedruckt und den betreffenden Behörden zugestellt werden.

Also beschlossen Samstags den 18. Januar 1834.

Der Amtsbürgermeister,

M. Hirzel.

Der dritte Staatschreiber,

Meyer von Knonau.

## G e s e t z

betreffend die Aufhebung der Scharfrichter-Stelle.

Der Große Rath,

auf den Antrag des Regierungsrathes,

beschließt:

§. 1. Die Stelle eines Scharfrichters wird mit 1. May d. J. aufgehoben.

§. 2. Zur Vollziehung eines ausgefallten Todesurtheiles bestellt der Polizeyrath die hiefür nothwendigen sachkundigen Personen.

§. 3. Zu dem Ende hin wird dem Polizeyrathe alljährlich ein eventueller Credit von Frk. 300 eröffnet.